

Kapitel 1: Einführung

„Das Internet ist das freiheitlichste und effizienteste Informations- und Kommunikationsforum der Welt und trägt maßgeblich zur Entwicklung einer globalen Gemeinschaft bei.“¹

A. Das Internet als neues Massenmedium

I. Medienbegriff(e)

Im Zentrum des allgemeinen Medienbegriffs steht die Vermittlerfunktion: **1** Medien zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass sie zwischen Menschen Informationen, Nachrichten und Meinungen vermitteln. Die Einteilung der verschiedenen Formen von Medien bewegt sich zwischen den Polen **Klassische/Neue Medien** und **Massen-/Individualmedien**. Unter den Klassischen Medien werden die schon seit langem vorhandenen Vermittlungsformen verstanden, während die Neuen Medien die durch den Siegeszug des PC und der Digitaltechnik erst in jüngerer Zeit aufgekommenen Kommunikationsformen bezeichnen. Massenmedien wiederum zeichnen sich dadurch aus, dass sich eine Person oder Personengruppe an eine nicht mehr überschau- oder begrenzbar Personenmasse wendet, während über Individualmedien einzelne Personen oder bestimmbar Personengruppen miteinander kommunizieren:²

	Klassische Medien	Neue Medien
Massenmedien	Zeitungen, Zeitschriften Hörfunk, Fernsehen, Film	Internet
Individualmedien	Telefon	eMail Chat-Rooms

Übersicht 1: Medienbegriffe

Während die **Grenzen zwischen Massen- und Individualmedien** bei den **2** Klassischen Medien noch klar und streng gezogen sind, verschwimmen sie bei den Neuen Medien. So ist beispielsweise ein Chat-Room, der weltweit von jedem User eingesehen werden kann, ein Massenmedium, das in dem

¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP 2009, S. 100.

² Siehe Fechner, Medienrecht, Kap. 1 Rn. 1–16.

Moment zum Individualmedium wird, in dem der User mitchattet. Die Neuen Medien – im Zeitalter des web 2.0 auch „Mitmach-Web“ genannt – heben mit ihren **Möglichkeiten zur Interaktivität** (beispielsweise in Diskussionsforen) die tradierten Grenzen zwischen Anbietern und Nutzern auf und verlassen dadurch die „klassische mediale Einbahnstraße“. ³ Gleichzeitig zeichnen sich die Neuen Medien durch eine **absolute und grenzenlose Internationalität** aus.

II. Rasante Entwicklung des Internets als Massenmedium

- 3 Das Internet hat sich zunächst als kleines Forum einer „verschworenen“ Gemeinde, die das Internet als (zumindest weitgehend) rechtsfreien Raum verstanden hat, entwickelt. Spätestens aber seit es zu einem veritablen Massenmedium – das inzwischen über eine Milliarde Menschen anspricht – geworden ist, hat es eine enorme **ökonomische**, ⁴ **gesellschaftliche**, **politische** und **schließlich auch rechtliche** Bedeutung gewonnen.
- 4 Nach dem „12. Faktenbericht 2009 – Eine Sekundärstudie der TNS Infratest Business Intelligence“ hat sich die weltweite Nutzerzahl von 384 Mio. im Jahr 2000 auf 1,2 Mrd. im Jahr 2008 gesteigert. Gleichzeitig verschieben sich die Nutzerregionen: Nordamerika als „Geburtsregion“ des Internet ist 2002 hinter Asien/Pazifik (Platz 1 – fast 500 Mio. User) und Europa (Platz 2 – rd. 300 Mio. User) auf Platz 3 zurückgefallen. Da in den USA bereits ca. 80 % der Einwohner online sind, während dies in China erst 20 % und in Indien sogar nur 3,5 % sind, wird sich dieser Trend sogar noch weiter verstärken. Gleichzeitig ist wegen der Altersabhängigkeit des Nutzungsgrades mit einem stabilen weiteren Ansteigen zu rechnen; so sind etwa 60 % aller Bundesbürger online, während es bei den unter 30-jährigen 90 % sind. Ähnlich verhält es sich in China, wo nur rund 32 % der User über 30 Jahre alt sind.⁵

B. Das Internetrecht

I. Keine rechtliche „Vogelfreiheit“ im Internet

1. Durchsetzungsprobleme

- 5 Das Internet stellt die Rechtsordnung(en) vor völlig neue Herausforderungen. Dies gilt in erster Linie für seine **Internationalität**, die bei den seit jeh

³ Köhler/Arndt/Fetzer, RdI, Rn. 3.

⁴ Der weltweite IKT-Markt erreichte im Jahr 2008 einen Umsatz von 2 347 Mrd. Euro, vgl. 12. Datenbericht (Fn. 3), S. 32.

⁵ <www.tns-infratest.com/bmwi/download.asp?id=95494774815&dfile=BMWi_12_Faktenbericht_2009.pdf>, S. 173 ff.

auf die jeweiligen nationalen Territorien beschränkten Einzel-Rechtsordnungen zu einem **hohen Defizit der Rechtsdurchsetzung** führt. So sind beispielsweise die deutschen Behörden weitgehend machtlos, wenn auf einem amerikanischen Server Nazi-Verherrlichungen angeboten werden.⁶ Hinzu kommt die **rasante technische Entwicklung** der elektronischen Kommunikationsformen. Viele Erscheinungsformen sind derart neuartig, dass sie mit dem vorhandenen rechtlichen Instrumentarium allenfalls unzureichend erfasst werden können. Deshalb sind Gesetzgeber und Rechtsprechung häufig erst als Reaktion hierauf tätig geworden, was meist mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen verbunden ist.

2. Rechtlicher Geltungsanspruch

Diese faktischen Durch- und Umsetzungsprobleme haben schon bei manchem Angehörigen der Internetgemeinde den (irrigen!) Eindruck verursacht, das Internet genieße eine gewisse rechtliche „Vogelfreiheit“. Doch das Gegenteil ist richtig: In einer nach rechtsstaatlichen Prinzipien geordneten Zivilisationskultur kann es **keine „weißen Flecken“ auf der rechtlichen Landkarte** geben. Der Geltungsanspruch des Rechts erfasst auch das Internet, was mit der **wachsenden Ausformung der Rechtsgrundlagen** und der **sich verdichtenden Rechtsprechung** zunehmend deutlicher geworden ist. Auch der im Internet traditionell sehr populäre Selbstregulierungsansatz ändert daran nichts; so sind die im Internet verbreiteten und eingeübten „Spielregeln“ (vgl. z. B. <www.chatiquette.de>) rechtlich unverbindlich und damit auch als Ersatz der allgemeinen Rechtsordnung ungeeignet (etwas anderes gilt im Einzelfall für Vertragsparteien nur dann, wenn solche „Spielregeln“ vertraglich fixiert sind). 6

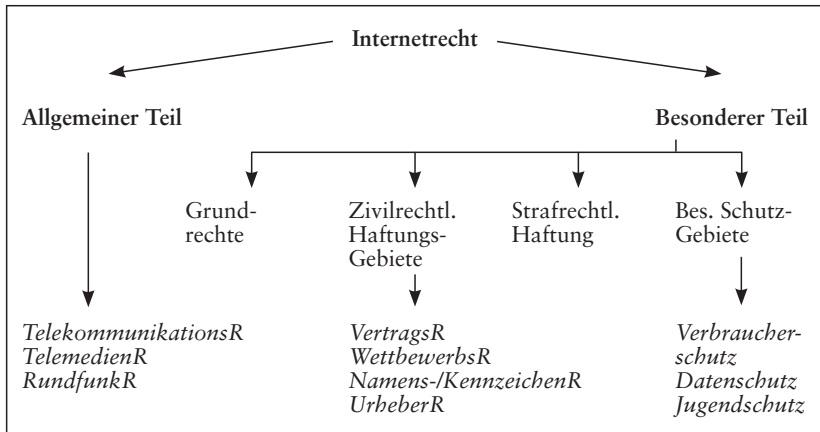
Inzwischen kann das **Internetrecht** als **einigermaßen ausgeformt** gelten. Die wichtigen Rechtsgrundlagen sind geschaffen, und die Novellierungsdichte hat in den letzten Jahren abgenommen. Soweit der Gesetzgeber noch Veränderungen vornimmt, betreffen diese – meist in verschärfender Weise – Einzelfragen (wie etwa die Vorratsdatenspeicherung oder die Erschwerung des Zugangs zu kinderpornografischen Angeboten). Zugleich sind inzwischen viele grundsätzliche Streitfragen zu allen Bereichen des Internetrechts durch Entscheidungen des Bundesgerichtshofs – teilweise sogar des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH – höchstrichterlich geklärt. Auch wenn wegen der unverändert hohen Innovationskraft der Informations- und Kommunikationstechnik ständig neue Fragen auftreten, hat das Internetrecht heute nicht mehr den fragmentarisch-tastenden Charakter wie zur Jahrtausendwende. 7

⁶ Eine dem deutschen Strafrecht vergleichbare Strafbarkeit (§§ 86, 86a StGB) dafür fehlt in den USA; vielmehr sind solche Äußerungen dort von der Meinungsfreiheit gem. ersten Zusatz zur Verfassung gedeckt, vgl. Köhler/Arndt, RdI, 4. Aufl., S. 271.

II. Struktur des Internetrechts

1. Allgemeiner und Besonderer Teil

- 8 Das Internetrecht ist kein eigenes, in sich abgeschlossenes Rechtsgebiet. Neben einem „vor die Klammer gezogenen“ **allgemeinen Teil**, der aus online-spezifischen Regelungen (Telekommunikation und Telemedien) besteht, gehört zum Internetrecht als **besonderer Teil** ein „patchwork“-artiges Sammelsurium tradierter Rechtsgebiete.



Übersicht 2: Struktur des Internetrechts

- 9 Die tradierten Rechtsgebiete des Besonderen Teils werden unter dem besonderen Blickwinkel der verschiedenen Internetthemen betrachtet. Hierzu gehören das Providing (einschließlich der Websites als Content-Providing), Domains, Links, eCommerce und eGovernment. Daraus ergibt sich eine matrixartige Struktur; die nachfolgende Übersicht soll dies verdeutlichen;⁷ dabei sind die Felder grau unterlegt, bei denen ein tradiertes Rechtsgebiet besonders hohe Relevanz für das jeweilige Internetthema hat:

⁷ Ohne eGovernment, da dieses als einziges Internet-Thema stark verfassungs- und verwaltungsrechtlich geprägt ist und sich insofern von den anderen weitgehend zivil- und wirtschaftsrechtlich geprägten Gebieten stark unterscheidet.

	Provider	Websites	Domain	Links	eCommerce
Vertragsrecht					
Wettbewerbsrecht					
Namens-/MarkenR					
Urheberrecht					
Datenschutzrecht					
VerbraucherschutzR					
Jugendschutzrecht					
Strafrecht					

Übersicht 3: Matrix des Besonderen Teils des Internetrechts

2. Vorgehensweise und Aufbau dieses Buches

Diese Struktur stellt jeden Autor einer systematischen Darstellung des Internetrechts vor die Frage, ob er (im Sinne von Übersicht 2) horizontal anhand der einzelnen Rechtsgebiete oder vertikal anhand der Internetthemen vorgehen will. Ich habe mich für eine **Mischform** entschieden: Im zweiten Kapitel werden neben dem allgemeinen Telekommunikations- und Telemedienrecht einige Rechtsgebiete – teilweise als Grundlage für die nachfolgenden Kapitel – dargestellt (horizontale Vorgehensweise), bevor danach die einzelnen Internetthemen behandelt werden (vertikale Vorgehensweise). Damit ist gewährleistet, dass sich das Buch **eng an den Internetthemen orientiert** und nicht rechtlich „abhebt“, gleichzeitig aber – soweit zum besseren Gesamtverständnis nötig – **allgemeine rechtliche Grundlagen** erläutert. 10

III. Rechtsquellen des Internetrechts

1. Europäisches Recht

Das Internetrecht ist sowohl in seinem allgemeinen Teil wie auch in weiten Bereichen seines besonderen Teils durch europäische Vorgaben geprägt. Gerade für ein so grenzüberschreitendes Phänomen wie das Internet ist die- 11

se relativ **starke europäische Rechtsharmonisierung** äußerst sinnvoll. Dies erfolgt in aller Regel dadurch, dass der EU-Gesetzgeber Richtlinien erlässt, die sich nicht unmittelbar an den einzelnen Bürger, sondern an die einzelnen Mitgliedstaaten der EU richten; diesen obliegt dann die Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht, wobei die Richtlinien häufig nur Mindeststandards vorsehen, über die die nationalen Gesetzgeber hinausgehen dürfen (Art. 249 Abs. 3 EG).⁸

- 12** Die nachfolgende Zusammenstellung macht dies für die einzelnen Rechtsgebiete deutlich, indem jeweils dazu die bestimmenden EU-Richtlinien genannt werden:

Telekommunikationsrecht:	Telekommunikations-Richtlinienpaket – Rahmen-RL (RL 2002/21/EG) – Genehmigungs-RL (RL 2002/20/EG) – Zugangs-RL (RL 2002/19/EG) – Universaldienst-RL (RL 2002/22/EG) – EK-Datenschutz-RL (RL 2002/58/EG)
Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs:	eCommerce-RL (RL 2000/31/EG)
Recht der elektronischen Signatur:	Signatur-RL (RL 1999/93/EG)
Fernabsatzrecht:	Fernabsatz-RL (RL 1997/7/EG)
Datenschutzrecht:	Datenschutz-RL (RL 1995/46/EG) Telekommunikations-Datenschutz-RL (RL 1997/66/EG) EK-Datenschutz-RL (RL 2002/58/EG) Vorratsdatenspeicherungs-RL (RL 2006/24/EG)
Urheberrecht:	Urheberrechts-RL (RL 2001/29/EG) Enforcement-RL zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (RL 2004/48/EG)
Verwaltungsrecht	Dienstleistungs-RL (RL 2006/123/EG)

2. Nationales Recht

a) Allgemeiner Teil

- 13** Zum allgemeinen Teil des Internetrechts gehören das Telekommunikations- und das Telemedienrecht. Hierfür sind folgende Normen maßgeblich:

⁸ Vertiefend hierzu z. B. Arndt/Fischer, Europarecht, S. 76 ff. Nur am Rande sei vermerkt, dass der deutsche Gesetzgeber nur selten die Umsetzungsfristen, die die Richtlinien vorgeben, einhält.

Telekommunikationsrecht:	Telekommunikationsgesetz (TKG)
Telemedienrecht:	Telemediengesetz (TMG) Rundfunkstaatsvertrag (RStV) Zugangskontrolldiensteschutzgesetz (ZKDSG)

b) Besonderer Teil

Der oben (Rn. 9) erläuterte „Patchwork“-Charakter des (besonderen) Internetrechts setzt sich zwangsläufig bei den einzelnen Rechtsquellen fort; insbesondere sind hier auch zahlreiche Verordnungen zu beachten: **14**

Zivilrecht:	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV) Signaturgesetz (SigG) Signaturverordnung (SigV)
Wettbewerbsrecht:	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
Urheberrecht:	Urheberrechtsgesetz (UrhG)
Marken- und Kennzeichenrecht:	Markengesetz (MarkenG)
Verbraucherschutzrecht:	TKG, §§ 43a ff. und §§ 66 ff. Preisangabenverordnung (PAngV) BGB, v. a. §§ 305 ff. (AGB-Recht) und §§ 312b ff. (Fernabsatz/elektronischer Geschäftsverkehr)
Datenschutzrecht:	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) TKG, §§ 91 ff. Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) TMG, §§ 11 ff.
Jugendschutzrecht:	Jugendschutzgesetz (JuSchG) Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)
Strafrecht:	Strafgesetzbuch (StGB) und Strafbestimmungen im UWG, UrhG, MarkenG, JuSchG, JMStV
Grundrechte:	Grundgesetz (GG), Art. 1 ff.

3. Internationales Recht

Darüberhinaus sei auf folgende Rechtsquellen des internationalen Rechts, die alle das Urheberrecht betreffen, hingewiesen: **15**

- ▶ (Revidierte) Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ)
- ▶ Welturheberrechtsabkommen (WUA)
- ▶ Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)
- ▶ WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT)

IV. Perspektiven

1. Konvergenz des Medienrechts?

- 16** Eine wesentliche Zukunftsperspektive betrifft (zunächst) das nationale Recht. So hat sich der Deutsche Juristentag e.V. (DJT) 2002 mit der Frage beschäftigt, ob angesichts des **Zusammenwachsens von klassischen und neuen Medien** ein gemeinsamer rechtlicher Rahmen angestrebt werden soll. Dafür sprechen zunehmende Zwischen-Erscheinungsformen wie z. B. das TV-shopping oder Voice-over-IP⁹, die zu wachsenden Abgrenzungsproblemen in der bisherigen Medienordnung führen.¹⁰ Auch das Domain Name System (DNS) und das Rufnummernsystem sind konvergenzfähig und wachsen im ENUM-System zusammen (s. u., Rn. 583 ff.).
- 17** Noch allerdings sind die einzelnen Medienfelder teilweise erheblich unterschiedlich reguliert. Dies fängt bei den Rechtsgrundlagen an und hört bei der ausdifferenzierten Rechtsprechung noch nicht auf.¹¹ Gegenwärtig ist die **Zeit für eine Zusammenführung der verschiedenen Medien in einen gemeinsamen Rechtsrahmen noch nicht reif**, was nicht zuletzt auch daran liegt, dass die faktische (technische) Konvergenz der Medien noch am Anfang steht. Doch wird sich die Rechtsordnung – schon zur Wahrung ihrer für die Rechtsdurchsetzung nötigen breiten Akzeptanz – **von dieser tatsächlichen Entwicklung nicht abkoppeln** können. Umso stärker die Zwischen- und Mischformen werden, desto stärker wird der Druck zur rechtlichen Zusammenführung. Das Ziel ist also richtig, auch wenn der Weg noch weit ist.

9 Zu Voice-over-IP siehe Katko, CR 2005, 189; der Begriff „Voice-over-IP“ ist die Abkürzung von „Voice over Internet Protocol“ und bedeutet folglich die Sprachtelefonie über das Internet.

10 Ein engagiertes Plädoyer für eine mutige Reform des Medienrechts hält Schoch, JZ 2002, 798; s. auch Holznapel, NJW 2002, 2351. Mückl, JZ 2007, 1077 beleuchtet die verschiedenen Erscheinungsformen der Konvergenz (1078) und setzt sich ebenfalls mit der Frage der Schaffung eines übergreifenden Ordnungsrahmens auseinander; dem stehen in Deutschland jedoch u. a. auch kompetenzrechtliche Hindernisse entgegen (1083 f.).

11 Interessant ist in diesem Zusammenhang der Ansatz von Fechner, Medienrecht, der – neben einer Darstellung der rechtlichen Spezifika der verschiedenen Medien – gemeinsame übergreifende Rechtsgrundsätze für alle Medien in einem „Allgemeinen Teil“ zusammenfasst.

2. Globales Internetrecht?¹²

Wegen der internationalen Dimension des Internets und den damit verbundenen rechtlichen Durchsetzungsproblemen (s. o., Rn. 5) wird neben der Konvergenzfrage über die Perspektiven und die Notwendigkeit eines möglichst **globalen – also weltweit einheitlichen – Internetrechts** diskutiert. In der Tat legen die individuellen Schutzbedürfnisse (Sicherheit, Jugendschutz, Datenschutz, Verbraucherschutz, Urheberschutz) und die hohe gesellschaftspolitische Bedeutung von Informationszugang eine Notwendigkeit zu allgemein verbindlichen und grenzüberschreitenden Regelungen nahe. **18**

Insbesondere aus einer Reihe von **Spezifika des Internets** folgt ein besonderer Regelungsbedarf:¹³ **19**

- ▶ Die nahezu spurenlose Veränderbarkeit von Inhalten stellt neue Herausforderungen an die Verlässlichkeit von Dokumenten und an die Beweissicherung.
- ▶ Die Unterschiedslosigkeit von Original und Kopie hat eine neue urheberrechtliche Qualität.
- ▶ Die (relativ hohe) Anonymität im Netz erschwert eine zuverlässige Identifizierung etwa von Vertragspartnern.
- ▶ Die Schnelligkeit der interaktiven Kommunikation kürzt natürliche Be- denkzeiten etwa beim Abschluss von Verträgen erheblich ab, was dem Verbraucherschutz eine neue Dimension gibt.

Der im Internet weit verbreitete und populäre Ansatz der **Selbstregulierung** kann diese Problemstellungen nicht umfassend lösen. Sowohl die Legitimation als auch die Allgemeinverbindlichkeit sind bei **demokratisch gesetztem Recht** wesentlich höher. Den im Konfliktfall erforderlichen Kontroll- und Zwangsmechanismen kommen dann – wegen der Unterstützung durch das öffentliche Gewaltmonopol – eine entsprechend höhere Wirksamkeit zu. Auch Individual- und Minderheitenrechte sind dann besser geschützt; gerade im Internet darf es **kein „Recht des Stärkeren“** geben.¹⁴ **20**

Diese Vorteile hoheitlichen Rechts kommen jedoch in einem internationalen Medium erst bei grenzüberschreitender Geltung voll zum Tragen. Für ein globales Internet-Recht spricht schon der Umstand, dass die User nicht über hundert einzelne und häufig divergierende Nationalrechtsordnungen im Blick haben können. Doch würde dies einen **internationalen Konsens sowohl über die Notwendigkeit zur Schaffung einer globalen Internet-Rechtsordnung wie über deren Inhalte** voraussetzen. Die erheblichen kulturellen und politischen Gesellschaftsunterschiede, die nicht deckungsgleichen Einstellungen zu freiem Informationszugang und damit zum Medium Internet in den einzelnen Staatsordnungen und schließlich die tradierten **21**

¹² Hierzu instruktiv Roßnagel, MMR 2002, 67.

¹³ Roßnagel, MMR 2002, 67, 68.

¹⁴ Roßnagel, MMR 2002, 67, 69.

Unterschiede der nationalen Rechtsordnungen lassen die Erreichbarkeit dieses doppelten Konsenses noch sehr fernliegend erscheinen. Der Weg dorthin kann allenfalls schrittweise über Verständigungen auf einheitliche Mindeststandards in einzelnen Bereichen führen.¹⁵ Beispielhaft wäre hier die **Cybercrime-Konvention** (s. u., Rn. 179 ff.) zu nennen. Auch im **Telekommunikationsrecht** ist eine zunehmende Entwicklung zu Konvergenz und Mindestharmonisierung festzustellen; so wäre etwa Ausweitung des Mandats der International Telecommunication Union (ITU) – eine UN-Sonderorganisation zur Setzung internationaler Telekommunikationsstandards – denkbar.¹⁶

V. Fazit

22

1. Das Internet ist ein neues Massenmedium. Die Grenzen sowohl zu den Klassischen wie zu den Individualmedien verlieren an Bedeutung, ebenso die Trennung zwischen Anbietern und Nutzern.
2. Das Internet unterliegt – wie alle gesellschaftlichen Erscheinungsformen und Phänomene – der Rechtsordnung. Allerdings erschweren die Internationalität und das hohe Tempo der technischen Entwicklung die Rechtsdurchsetzung im Internet.
3. Das Internetrecht ist kein eigenständiges Rechtsgebiet. Es gibt zwar einige „online-spezifische“ Regelungen (v. a. TKG, TMG), aber die meisten der im Internet auftretenden Rechtsfragen gehören zu den klassischen Rechtsgebieten, die dann unter dem besonderen „Internet-Blickwinkel“ betrachtet werden.
4. Das Internetrecht ist ganz erheblich europarechtlich determiniert. Dies garantiert zumindest EU-weit ein gewisses Maß an rechtlicher Übereinstimmung. Ein globales Internetrecht jedoch ist wegen erheblicher Rechts- und Kulturunterschiede allenfalls ferne Zukunftsmusik.

¹⁵ Roßnagel, MMR 2002, 67, 70.

¹⁶ Stober, DÖV 2004, 221, 230.